

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 44, 5. November 2026

Inhalt

BMF: Neues Anwendungsschreiben zur Forschungszulage 2
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention 3

Aktuelle Rechtsprechung 4

Rechtsprechung im Blog 6

Herstellungskosten bei Aufwendungen auf den Grund und Boden 6
Zurechnung eines Einbringungsgewinns I nach unentgeltlicher Rechtsnachfolge 7
Business Meldungen 9

Service 10

Terminplaner 10
Veranstaltungen 10
Noch Fragen? 10
Redaktion 10
Datenschutz 11

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Neues Anwendungsschreiben zur Forschungszulage

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 27. Oktober 2026 ein neues Anwendungsschreiben zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) veröffentlicht.

Inhalt

Erster Teil - Materiell-rechtliche Vorschriften

I. Anspruchsberechtigung

II. Begünstigte FuE-Vorhaben

III. Förderfähige Aufwendungen

IV. Bemessungsgrundlage

V. Höhe der FZul

Zweiter Teil - Verfahrensrechtliche Vorschriften

I. Antragstellung

II. Bescheinigungsverfahren

III. Festsetzungsverfahren

IV. Feststellungsverfahren

V. Anrechnungsverfahren

VI. Weitere Verfahrensvorschriften

Dritter Teil - Ertragsteuerliche Behandlung der FZul

Vierter Teil - Beihilferechtliche Vorgaben im FZulG

I. AGVO

II. De-minimis-Verordnung

Anwendung des Schreibens

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 7. Februar 2023 (BStBl I S. 364) und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. **Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Soweit einzelne Regelungen nur für bestimmte Zeiträume gültig sind, wird hierauf in den jeweiligen Randnummern gesondert hingewiesen.**

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 27. Oktober 2026, IV C 3 - S 2020/00059/018/001.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention veröffentlicht.

Hintergrund

Der Gesetzentwurf soll der Umsetzung bzw. Durchführung des aus zwei Richtlinien (6. EU-Geldwäscherichtlinie und Änderungsrichtlinie zur Finanzinformationsrichtlinie) und zwei Verordnungen (EU-Geldwäscheverordnung und AMLA-Verordnung) bestehenden EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung dienen, das bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen ist.

Die EU-Vorgaben sollen 1:1 umgesetzt werden. Dabei soll von den in den EU-Rechtsakten vorgesehenen Öffnungsklauseln risikoorientiert Gebrauch gemacht werden. Bewährte nationale Instrumente wie z.B. das Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen sollen beibehalten werden.

Fundstelle

BMF, **Entwurf** vom 28. Oktober 2026.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 5. November 2026

Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung nach dem Schiedsübereinkommen

Urteil vom 02. September 2026, I R 39/23
Zum Urteil.

Weder das Schiedsübereinkommen noch die darauf beruhenden Verständigungsvereinbarungen noch § 175a der Abgabenordnung entfalten eine materiell-rechtliche Regelungswirkung, nach der der Abschluss einer Verständigungsvereinbarung losgelöst von den nationalen Einkommensermittlungsvorschriften zu einer Verminderung des körperschaftsteuerlichen Einkommens führen könnte.

Eine Verständigungsvereinbarung nach dem Schiedsübereinkommen, in der bei einer inländischen Muttergesellschaft niedrigere als die tatsächlich vereinnahmten Verrechnungspreise für Lieferungen an ihre Tochtergesellschaften angesetzt worden sind, kann daher nur unter der Annahme zu einer außerbilanziellen Gewinnminderung bei der Muttergesellschaft führen, dass es sich bei der Differenz um verdeckte Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften handelt. Dann liegen steuerfreie Beteiligungserträge im Sinne von § 8b Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) vor, von denen gemäß § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG 5 % als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Beschäftigtenanzahl im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F.

Urteil vom 17. Juni 2026, II R 34/23
Zum Urteil.

Der im Zeitpunkt seines Todes angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer ist als Beschäftigter im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 (ErbStG a.F.) mitzuzählen.

Teilzeitbeschäftigte sind nach Kopfzahl als Beschäftigte im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG a.F. mitzuzählen, da die Ermittlung der Beschäftigtenanzahl unabhängig von der Lohnsumme nach § 13a Abs. 4 Satz 1 ErbStG a.F. ist (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 05.09.2018 - II R 57/15, BFHE 262, 455, BStBl

II 2019, 42, Rz 13). Dies führt nicht zu einer Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten nach Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zur Abzugsfähigkeit von Prozesskosten im Zusammenhang mit der Annahme einer Erbschaft oder Schenkung als außergewöhnliche Belastungen

Urteil vom 27. August 2026, VI R 22/24
Zum Urteil.

Der Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen setzt auch nach Einführung des § 33 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl I 2013, 1809) voraus, dass sie dem Steuerpflichtigen nach § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG zwangsläufig entstehen.

Prozesskosten im Zusammenhang mit der Annahme einer Erbschaft oder Schenkung entstehen regelmäßig nicht zwangsläufig im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer

Urteil vom 29. September 2026, X K 2/24 (X K 7/21)
Zum Urteil.

Im finanzgerichtlichen Klageverfahren kann wegen der hier vorzunehmenden entschädigungsrechtlichen Typisierung (sogenanntes Drei-Phasen-Modell) die in einer Instanz zu verzeichnende unangemessene Verfahrensdauer nicht durch eine besonders schnelle Verfahrensführung in einer höheren Instanz kompensiert werden.

Säumniszuschläge können einen materiellen Nachteil im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) begründen.

Der Anspruch auf Prozesszinsen gemäß § 291 Satz 1 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht Teil des Entschädigungsanspruchs nach § 198 Abs. 1 GVG, sondern ein eigenständiger gesetzlicher Nebenanspruch. Die Sechs-Monats-Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG gilt hier nicht.

Rechtsprechung im Blog

Herstellungskosten bei Aufwendungen auf den Grund und Boden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Aufwendungen für die Beseitigung von Bergschäden an einem Grundstück als sofort abziehbare Werbungskosten behandelt werden können.

Sachverhalt

Ein Ehepaar erwarb 1990 ein Grundstück in einer Bergbauregion. Auf diesem Grundstück befand sich ein ehemaliger, verfüllter Versorgungsschacht eines Bergwerks. Der Ehemann nutzte seine Hälfte im Rahmen seines Einzelunternehmens; die Ehefrau erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Durch Bergschäden war die Standsicherheit und Bebaubarkeit des Grundstücks beeinträchtigt. Daher entnahm der Ehemann seine Grundstückshälfte aus dem Betriebsvermögen. Die Eheleute investierten ca. 135.000 € in die Sanierung, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Anschließend sollte das Grundstück bebaut und vermietet werden.

Verfahrensgang

Die Sanierungskosten machten die Eheleute als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, ebenso das Finanzgericht (FG) in erster Instanz.

Entscheidung des BFH

Der BFH hob das FG-Urteil auf und verwies den Fall zurück. Nach Ansicht des BFH sind Aufwendungen, die den ursprünglichen Zustand eines Grundstücks wiederherstellen, grundsätzlich sofort abziehbare Werbungskosten. Herstellungskosten liegen nur dann vor, wenn das Grundstück über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird.

Der ursprüngliche Zustand des Grundstücks entspricht dem Zustand zum Zeitpunkt der Anschaffung. Wurde das Grundstück im Betriebsvermögen gehalten und währenddessen eine Teilwertabschreibung wegen eines Wertverlustes vorgenommen, gilt der Zustand nach dieser Abschreibung als Ausgangsbasis.

Die Aufwendungen sind mit dem zum Zeitpunkt der Sanierung erreichten Zustand zu vergleichen. Das FG muss hierzu noch Ermittlungen durchführen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 21. August 2026 (**IX R 13/25**), veröffentlicht am 29. Oktober 2026, vgl. die **Pressemitteilung** 060/26.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Zurechnung eines Einbringungsgewinns I nach unentgeltlicher Rechtsnachfolge

Die Möglichkeit der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids gemäß § 32a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt sich nicht auf die unmittelbaren Folgen aus der bei einer Körperschaft in Ansatz gebrachten verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Erfasst werden ebenso weitergehende -mittelbare- Folgen für den Gesellschafter, zum Beispiel die Berücksichtigung einer aus der vGA abgeleiteten verdeckten Einlage als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung an einer anderen Körperschaft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

E war im Streitjahr 2007 als Kommanditistin an einer KG beteiligt. Mit Vertrag vom 11.07.2008 wurde die KG mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2007 im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme in die D AG gem. § 20 Abs. 2 UmwStG steuerlich zu Buchwerten umgewandelt. Die erhaltenen Anteile waren damit nach § 22 Abs. 1 UmwStG sperrfristbehaftet. E verstarb am im April 2011 und die Klägerin (eine Stiftung) erbte die Aktien an der D AG. Die Klägerin veräußerte die von E geerbten Aktien an der D AG im Juli 2011 an die F AG.

Im Nachgang an eine Betriebsprüfung vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass dem Rechtsvorgänger und nicht der Stiftung als Rechtsnachfolgerin ein Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG aufgrund der Veräußerung der Aktien durch die Klägerin im Jahr 2011 zuzurechnen sei.

Die Klage vor dem Finanzgericht München hatte keinen Erfolg (siehe unseren **Blogbeitrag**).

Das Finanzgericht führte zur Begründung aus, zwar sei der Wortlaut des § 22 Abs. 6 UmwStG 2006 nicht eindeutig. Aus der gesetzlichen Systematik folge aber, dass der Einbringungsgewinn I nicht dem unentgeltlichen Rechtsnachfolger, sondern dem ursprünglich Einbringenden zuzurechnen sei.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Der im Streitjahr 2007 realisierte Einbringungsgewinn I ist noch der E zuzurechnen und daher von der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin der E der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Es handelt sich nicht um eigenes, körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen der Klägerin.

Zwar spricht der Wortlaut des § 22 Abs. 6 Halbsatz 1 UmwStG 2006 für das von der Klägerin vertretene, gegenteilige Ergebnis.
Auch ist der Klägerin zuzugeben, dass die Gesetzesmaterialien für die Beurteilung der streitigen Rechtsfrage unergiebig sind.
Aus einer systematischen Betrachtung und dem Normzweck folgt jedoch die Richtigkeit der vom Finanzamt und vom Finanzgericht vorgenommenen Gesetzesauslegung, so dass der zu weit geratene Wortlaut des § 22 Abs. 6 Halbsatz 1 UmwStG 2006 teleologisch zu reduzieren ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22. September 2026 (**X R 8/24**), veröffentlicht am 29. Oktober 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Business Meldungen

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Steuer Shorts: Digitalisierung, SaaS und internationale Softwareeinkäufe - Warum § 50a EStG für den Mittelstand zum Praxisthema wird

Die neue Software ist schnell bestellt. Ein CRM aus den USA, ein KI-Tool aus Großbritannien, eine individuelle Anwendung von einem Entwicklerteam in Osteuropa: Für viele mittelständische Unternehmen ist das heute kein Ausnahmefall mehr, sondern gelebter Alltag. Einkauf, IT und Fachabteilungen treiben die Digitalisierung voran, Prozesse sollen effizienter werden, Systeme besser vernetzt, Daten intelligenter genutzt.

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Stille Beteiligung ohne Handelsgewerbe: Wann aus einer Projektabsprache eine Gesellschaft wird

Das LG Stuttgart hat entschieden, dass eine Beteiligung als stiller Gesellschafter, also ohne Auftritt und Haftungsübernahme nach außen, auch an einem nichtkaufmännischen Unternehmen möglich ist. Eine solche Gesellschaft ist eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 740 ff. BGB in Form einer stillen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die §§ 230 ff. HGB gelten für sie entsprechend, allerdings nur, soweit sie das besondere Verhältnis zwischen Inhaber und stillem Gesellschafter betreffen. Für die Kündigung bleibt es deshalb bei der Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres nach §§ 725 Abs. 1, 740 Abs. 3 BGB. Zudem kann bereits eine Klage auf Feststellung der Beendigung der Gesellschaft eine konkludente Kündigung enthalten. Unternehmer und Investoren sollten informelle Beteiligungsabreden daher ausdrücklich rechtlich einordnen und Kündigungen gesondert erklären.

Service

Terminplaner

Webcast – Indirect Tax Trends: Updates & Business Impact Financial Services

10. und 25. November 2026

Wir freuen uns auf Sie!

Zum Seminar

Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungssuche

Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de